

amtliche Bekanntmachung

041 K 011/22



AMTSGERICHT BRÜHL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, den 11.06.2024 um 10 Uhr,
im Amtsgericht Brühl, Balthasar-Neumann-Platz 3, Erdgeschoss, Saal 8**

das im Grundbuch von Badorf Blatt 374 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Flur 15, Flurstück 1239, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen,
Metzenmacherweg 14, groß: 1234 m²

versteigert werden.

Grundstück bebaut mit einem freistehendem, voll unterkellerten, eingeschossigen Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, zwei einseitig an die südwestliche Außenwand des Wohnhauses angebaute, hintereinanderliegende, nicht unterkellerte PKW-Einzelgaragen sowie einer entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze erstellten nicht unterkellerten PKW-Doppelgarage. Baujahr Wohnhaus: 1955 (1974 Erweiterung), Garagen: 1966, 1984 und 1993. Wohnfläche insgesamt: 177,68 m² (Whg I: 55,86 m², Whg II: 121,82 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.08.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 724.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Brühl, 15.02.2024